

Teilnahmebedingungen

§ 1 Allgemeines, Leistungsumfang

Veranstalter des RUN Thüringer Unternehmenslauf („Lauf“) ist die RUN Thüringer Unternehmenslauf GmbH, Feldstraße 15, 99189 Eixleben, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 507687 („Veranstalter“).

Vertragspartner des Veranstalters über die Teilnahme am Lauf ist der Arbeitgeber des/der Teilnehmenden („Vertragspartner“). Unter „Teilnehmende“ wird in der Folge die jeder der für den Vertragspartner angemeldeten/startberechtigten Arbeitnehmer verstanden. Der Vertragspartner stellt sicher, dass alle Teilnehmende im Zuge ihrer Anmeldung über diese Teilnahmebedingungen informiert werden. Soweit die Teilnehmenden persönlich betroffen sind, gelten diese Teilnahmebedingungen auch unmittelbar gegenüber diesen.

Diese Teilnahmebedingungen sind in ihrer bei Anmeldung gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen Veranstalter und Vertragspartner.

Leistungsumfang und Gegenstand der zu entrichtenden Startgebühr ist neben der Ermöglichung der Teilnahme an dem Lauf auch die Bereitstellung begleitender Services zur Unterstützung der sportlichen Ertüchtigung und Fitness der Mitarbeiter des Vertragspartners (bspw. die Zurverfügungstellung von hilfreichen Vorbereitungsmaßnahmen für den Lauf, wie Trainings und Übungen (Workouts) für die Teilnehmenden, über Internet, App o.ä.),

§ 2 Startbedingungen – Sicherheitsmaßnahmen

Startberechtigt ist jeder, der zum Zeitpunkt der Anmeldung das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Es steht dem Veranstalter frei, Personen, die sich angemeldet haben, abzulehnen. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht.

Organisatorische Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmenden vor Beginn der Veranstaltung bekannt. Den Anweisungen des Veranstalters und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmenden gefährden oder gefährden könnten, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss der/des Betreffenden von der Veranstaltung und/ oder die Disqualifizierung auszusprechen.

§ 3 Ausschluss von der Teilnahme, Disqualifikation

Der Veranstalter behält sich vor, eine(n) Teilnehmende(n) jederzeit zu disqualifizieren und/oder von der Veranstaltung auszuschließen, wenn diese(r) entweder bei ihrer/seiner Anmeldung schuldhaft falsche Angaben zu personenbezogenen Daten, die für die Zulassung zur Teilnahme relevant sind, gemacht hat oder die/der Teilnehmende ein unfaires Verhalten, beispielsweise durch fremdenfeindliches, sexistisches oder sonst menschenverachtendes oder rechtswidriges Verhalten an den Tag legt. Die/der Teilnehmende kann überdies dann disqualifiziert werden, wenn die vom Veranstalter ausgehändigte Startnummer in irgendeiner Weise verändert, insbesondere der Werbeaufdruck unsichtbar oder unkenntlich gemacht wird. Führt ein solches Verhalten des Teilnehmenden zu einem Schaden des Veranstalters, ist dieser berechtigt, den Schaden vom Teilnehmenden erstattet zu verlangen.

Die Teilnahme ist ein höchst persönliches Recht und nicht übertragbar. Startnummern sind nicht übertragbar.

Dem Veranstalter bleibt es vorbehalten, ein organisatorisches Limit, beispielsweise im Hinblick auf die Anzahl der Teilnehmenden oder das letztmögliche Anmeldedatum festzulegen. Anmeldungen, die das Limit überschreiten, werden nicht angenommen.

§ 4 Rückerstattung, Abbruch/Absage, Höhere Gewalt

Im Falle der berechtigten Disqualifikation/Ausschluss (§ 3) besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Startgebühr.

Tritt ein(e) gemeldete(r) Teilnehmende(r) ohne Angabe von Gründen nicht zum Start an oder erklärt vorher die Nichtteilnahme gegenüber dem Veranstalter, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Startgebühr. Dies gilt nicht, wenn dem Teilnehmenden ein gesetzliches Rücktrittsrecht zur Seite steht.

Im Falle Höherer Gewalt, die zu einem Ausfall des Laufes oder einzelner vertragsgemäßer Leistungen führt, haben Veranstalter und Teilnehmende das Recht den Vertrag zu kündigen. Dies gilt auch, soweit Unmöglichkeit gemäß § 275 Absatz 2 BGB gegeben ist. Eine Kündigung durch den Veranstalter kann auch wirksam in Form einer – auch in den Medien veröffentlichten – Abbruchs- oder Absageinformation erfolgen.

Es gilt als vereinbart, dass auch ein Fall der Höheren Gewalt vorliegt, wenn aufgrund eines öffentlichen Ereignisses und ohne, dass der Veranstalter das Ereignis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses kannte und diese Unkenntnis auch nicht zu vertreten hat, eine solche

Anzahl von Teilnehmenden im Voraus absagt, dass die Durchführung des Laufs nicht mehr ihrem Sinn und Zweck entsprechen würde und wenn der Lauf, würde man die Situation und die Anzahl der Teilnehmer von vornherein gekannt haben, so von Anfang an nicht beworben bzw. stattfinden würde und der Lauf auch nicht in zumutbarer Weise in kleinerem Umfang durchgeführt werden kann. In diesen Fällen kann der Veranstalter den Teil der Startgebühr verlangen, mit der die von ihm bereits vertragsgemäß und in berechtigter Erwartung der Durchführung des Laufs erbrachten Leistungen abgegolten sind. Dem Teilnehmenden steht der Nachweis eines geringeren Anteils frei.

Ein öffentliches Ereignis im Sinne des vorstehenden Absatzes kann bspw. die Ausbreitung eines gefährlichen (bspw. neuartigen, unbekannten oder nicht mit einer Impfung oder Medikamenten wirksam zu heilenden) Krankheitserregers in geographischer Nähe (bspw. im selben oder in einem direkt angrenzenden Bundesland oder Staat) zum Veranstaltungsort oder zu dem Sitz eines für die Veranstaltung nicht oder aufgrund der Kurzfristigkeit nicht mehr ersetzbaren Dienstleisters oder Vertragspartners sein, ohne dass bereits eine behördliche Untersagung vorliegt bzw. ohne, dass bereits eine konkrete Gefahrenlage für die vertragsgegenständliche Veranstaltung besteht, sie aber jedenfalls nicht völlig auszuschließen und eine Absage vernünftigerweise geboten oder von fachlich- qualifizierten Stellen nahegelegt ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn im selben oder in einem angrenzenden Bundesland oder Staat eine Epidemie oder Pandemie ausgerufen ist oder als eingetreten gilt („Corona-Klausel“).

Der Höheren Gewalt in diesem Sinne steht ein Ereignis gleich, bei dem zwar die Vertragspartner würden leisten können, aber Pietätsgründe die Nichtleistung gebieten. Ein solcher Pietätsgrund ist gegeben, wenn zumindest auch in der Region des Veranstaltungsortes Trauerbeflaggung behördlich angeordnet ist oder vorgenommen wird oder sie unmittelbar bevorsteht, oder wenn ein schwerer Unfall bzw. Unglück bzw. Pandemie/Epidemie/Seuche innerhalb 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn geschieht, über das in der Region des Veranstaltungsortes in der überwiegenden Anzahl der Medien berichtet wird, oder wenn der Vorfall vor mehr als 48 Stunden geschehen ist, aber die Berichterstattung in der überwiegenden Anzahl der auch örtlichen oder deutschlandweiten Medien durch Sondersendungen oder Sondermeldungen (z.B. „Live Ticker“) noch präsent ist, oder wenn vergleichbare Veranstaltungen aufgrund desselben Vorfalls abgesagt werden. In diesem Fall gelten somit die hier getroffenen Bestimmungen zur Höheren Gewalt entsprechend.

Es gilt als vereinbart, dass die Kenntnis der Vertragspartner bei Vertragschluss über sich anbahnende Naturereignisse oder Pandemien/Epidemien/Seuchen (also solche Ereignisse, die gewöhnlicherweise nicht zu bestimmten Zeitpunkten beginnen und Enden wie z.B. ein Streik) die Höhere Gewalt im Sinne dieser vertraglichen Bestimmungen nicht ausschließt. Damit soll der für alle Vertragspartner bestehenden Unsicherheit über die Rechtslage wie im

Februar bis Mitte März 2020 im Rahmen der sich damals ausbreitenden COVID-19-Pandemie Rechnung getragen werden. Es gilt für den Fall einer Absage im Zusammenhang mit einem solchen Ereignis als vereinbart, dass der maßgebliche Zeitpunkt der Beurteilung über die Rechtsfolgen nicht der Zeitpunkt der Absage, sondern der Zeitpunkt der geplanten Veranstaltung ist, sofern die Absage mit diesem Ereignis begründet wurde. Damit haben die Beteiligten bei einer frühzeitigen Absage die Möglichkeit, keine weiteren Kosten zu investieren bzw. produzieren (vgl. § 254 BGB), die sie im Falle der späteren Höheren Gewalt grundsätzlich selbst zu tragen hätten. Auch muss der Veranstalter nicht bis zur letzten Minute warten, und hat dann lediglich noch das ansonsten übliche Risiko, den Vertrag vorzeitig beendet zu haben, sollte sich später keine Höhere Gewalt feststellen lassen.

§ 5 Haftung

Ist der Veranstalter in Fällen höherer Gewalt berechtigt oder aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder diese abzuberechnen bzw. abzusagen, besteht keine Schadensersatzpflicht des Veranstalters gegenüber der/ dem Teilnehmenden.

Der Veranstalter haftet nicht für nicht wenigstens grobfahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden.

Ausgenommen von dieser Haftungsbeschränkung sind Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht des Veranstalters beruhen und schuldhaft von dem Veranstalter verursachte Personenschäden (Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit einer Person).

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dritter, derer sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich verbunden ist.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken der/des Teilnehmenden im Zusammenhang mit der Teilnahme an dem Lauf. Es obliegt der/dem Teilnehmenden, ihren/seinen Gesundheitszustand vorher zu überprüfen und Gesundheitshinweise der sie/ihn behandelnden Ärzte zu beachten.

Die Vergütung für medizinische Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Lauf ist vom Teilnehmenden selbst zu tragen. Der Veranstalter stellt keine Versicherungsdeckung für medizinische Behandlungen. Es ist Sache der/des Teilnehmenden, eine ausreichende Versicherungsdeckung für medizinische Behandlungen

zu unterhalten. Unbeschadet der vorstehenden Fälle einer Schadensersatzhaftung des Veranstalters wird jede Haftung des Veranstalters für medizinische Behandlungskosten (einschließlich damit zusammenhängender Kosten, wie etwa für Transport und Betreuung) ausgeschlossen.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für verloren gegangene oder gestohlene Gegenstände. Er übernimmt keinerlei Aufbewahrung für die/ den Teilnehmende(n).

Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für Begleitpersonen der/des Teilnehmenden, soweit diese überhaupt in den Schutzbereich des Rechtsverhältnisses einbezogen sein sollten.

§ 6 Datenerhebung und Datenverarbeitung

Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass der Veranstalter zum Zwecke der Durchführung des Laufs personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet.

Die im Zusammenhang mit der Teilnahme an dem Lauf gemachten Fotos, Filmaufnahmen und etwaige Interviews der/des Teilnehmenden in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Internet etc. können von dem Veranstalter ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden, soweit dies im Zusammenhang mit Berichten der aktuellen Veranstaltung oder der Bewerbung für künftige Veranstaltungen steht. Näheres zur damit zusammenhängenden Datenverarbeitung kann den Informationen über die Datenverarbeitung der Teilnehmerdaten entnommen werden.

Aus Sicherheitsgründen erfolgt am Veranstaltungsgelände und eine Überwachung durch Video- und Fotoaufnahmen.

Die vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung der Teilnehmerdaten können jederzeit im Internet unter <https://www.thueringer-unternehmenslauf.de>, Menü: Anmeldung, abgerufen werden.

Stand: 01/2025